



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 30 vom 26.07.2023

## INHALT

### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen V – Südwest, VIII – Ober-Unterhaunstadt, I – Mitte

### Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

### Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibung

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des  
vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten  
Überschwemmungsgebiets des Retzgrabens,  
Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs  
und Mailinger Bachs**

## BEKANNTMACHUNG

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebiets des Retzgrabens, Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs und Mailinger Bachs

Mit Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt vom 12.09.2018 (Amtsblatt Nr. 37) erfolgte die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Retzgrabens, Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs und Mailinger Bachs. Diese vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 Bay. Wassergesetz -BayWG-) oder

spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Diese Fünf-Jahres-Frist endet für das Überschwemmungsgebiet des Retzgrabens, Haunstädter Bachs, Köschinger Bachs und Mailinger Bachs somit mit Ablauf des 11.09.2023.

Die Stadt Ingolstadt verlängert diese Frist gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um weitere zwei Jahre. Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Retzgraben, Haunstädter Bach, Köschinger Bach und Mailinger Bach, Flusskilometer 7,40 bis 17,80 (Gewässer III. Ordnung) durch Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung wurde bereits begonnen. Das Anhörungsverfahren im Rahmen dieses Verordnungserlassverfahrens ist abgeschlossen. Da die Unterlagen für das Verfahren für den Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erst mit Erläuterungsbericht vom 06.12.2021 zugesandt wurden, war es der Stadt Ingolstadt nicht möglich, in der verbleibenden Zeit bis zum 11.09.2023 das Verordnungserlassverfahren zum Abschluss zu bringen. Aufgrund dieser um drei Jahre verkürzten Bearbeitungszeit ist in diesem begründeten Einzelfall die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Retzgraben, Haunstädter Bach, Köschinger Bach und Mailinger Bach möglich.

Im Rahmen dieser Verlängerung der vorläufigen Sicherung wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen weiterhin als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind weiterhin folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 4 WHG).

Nr. 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient.

Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Die Stadt Ingolstadt kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Ingolstadt kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Weiterhin ist gemäß § 78 a Abs. 1 WHG untersagt

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Ingolstadt kann im Einzelfall abweichend von den oben genannten Nummern 1 bis 6 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von neuen Heizölanlagen gemäß § 78 c Abs. 1 WHG verboten. Die Stadt Ingolstadt kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Birgit Müller  
Leiterin Umweltamt

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses  
V – Südwest**

Am Mittwoch, 26.07.2023 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Veranstaltungsort: Jugendheim Hundszell, Klausenweg, 85051 Ingolstadt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift vom 27.06.2023
2. Antwortschreiben der Stadt und Informationen aus der Verwaltung
  - 2.1. Werkzeug für Maibaum (AZ 2022-05-013)
  - 2.2. Zuschuss für Maibaumschmuck FFW Hundszell (AZ 2023-05-020 B)
  - 2.3. Defibrillator beim SV Hundszell (AZ 2022-05-003 B-AED)
  - 2.4. Defibrillator DJK Ingolstadt e.V. (AZ 2023-05-010 B\_AED)
  - 2.5. Antrag Anne-Frank-Integrationskindergarten auf Bezuschussung eines Spielturms mit Fluchtrutsche (2023-05-017 B)
3. Bürgerhaushalt
  - 3.1. Bürgerhaushalt 2023
  - 3.2. Bürgerhaushalt 2024
4. Bürgeranliegen
5. Verschiedenes

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:  
Claudia Majehrke  
Tel.: 0841/7 67 27  
cm3692@bingo-ev.de

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses  
VIII – Ober-/Unterhaunstadt**

Am Freitag, 28.07.2023, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Sitzungsort: Parkplatz Friedhof Oberhaunstadt, Weckenweg, 85055 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. nicht öffentliche Beratung/Beschlussfassung darüber, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden

3. Protokoll der BZA-Sitzung 03/2023 vom 23.05.2023: Genehmigung
4. Errichtung weiterer Urnenwände
5. Mitteilung der Verwaltung
6. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:  
Michael Kraus

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses  
I - Mitte**

Am Dienstag, 01.08.2023, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Veranstaltungsort: Gemeindesaal St Matthäus, Schrankenstraße 7, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung

1. Informationen/Unterrichtung der Verwaltung
2. Bestätigung/Ergänzung des Protokolls der letzten Sitzung
  - 2.1. Gedenkstelle Viktualienmarkt
  - 2.2. Pflasterung Grünzug Esplanade
  - 2.3. Ufergestaltung südl. Donau
3. Bürgeranliegen und Anträge
  - 3.1. Verkehrsberuhigte Zone Auf der Schanz/ Ergebnisse der Verwaltung
  - 3.2. Rundbank Josef-Strobl-Platz
  - 3.3. Vorschläge Hundewiese
  - 3.4. Pavillon im Haslangpark
  - 3.5. Armbecken in der Innenstadt
4. Bürgerhaushalt
  - 4.1. Zuschuss für Verein „Wirbelwind IN e.V.“
  - 4.2. Orgelpositiv Maria de Victoria
5. Verschiedenes - Wünsche, Anregungen – Bauanzeigen
6. Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

Bezirksausschussvorsitzender:  
Franz Ullinger

**Fortsetzung nächste Seite**

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom  
17.07.2023 (Az.:01006-23)**

**Vorhaben/Betreff: Anbau eines Wintergartens,  
Dachgeschossausbau mit 2 Gauben und Erstellung  
eines Nebengebäudes**

Grundstück: Ingolstadt, Zecklstraße 66  
Gemarkung: Ingolstadt  
Flur-Nr.: 4879/11

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.07.2023). Geplant ist der Anbau eines Wintergartens, Dachgeschossausbau mit 2 Gauben und Erstellung eines Nebengebäudes. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**21 Notebooks für die Technikerschule und das Katharinen-Gymnasium Ingolstadt, Nr. 440-0010-2023-L-IN**

Einreichungstermin: 22.08.2023 um 23:59 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**GS Haunwöhr – Sanierung und Erweiterung, Abbrucharbeiten, Nr. 665-0187-2023-B-IN**

Einreichungstermin: 31.08.2023 um 10:45 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

**Zwei LKW 7,49 t mit Kofferaufbau und Ladebordwand, Nr. RFL-2525-2023,**

Einreichungstermin: 17.08.2023 um 10:00 Uhr,  
Ausführungsort: Ingolstadt  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ende der Amtlichen Bekanntmachung**